

Dortmund, den 14.11.2012
Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Handel mit Straßenhunden - Geschäft oder Rettungsidee

Eine Tierliebhaberin aus Marl hatte im Jahr 2009 einen Tierhilfeverein gegründet mit der satzungsmäßigen Aufgabe, sog. Straßenhunde könnten bei ihr gegen Auslagerung in Höhe von 130,00 € abgegeben werden. Der Verein werde dann die Hunde gegen Zahlung einer sog. „Schutzgebühr“ an Interessierte weitervermitteln, wobei im Gebührenverzeichnis ein Welpe mit 320,00 €, ein kastrierter Hund mit 250,00 € und ein alter Hund mit 150,00 € ausgezeichnet waren (RN berichteten am 4.05.2012). Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen wertete diese Vermittlung als gewerblichen Tierhandel und untersagte der Klägerin wegen fehlender gewerblicher Erlaubnis die erforderliche Genehmigung.

In Rechtsprechung und Literatur ist nicht eindeutig geklärt, ab wann gewerbliche Tätigkeit vorliegt, die auch dann mit der entsprechenden Besteuerung verbunden ist. Ungeklärt ist auch, ob denn die klassischen kommunalen Tierschutzvereine, die in ihr Tierheim Fundtiere, herrenlose Tiere und Abgabtiere aufnehmen, medizinisch versorgen, pflegen und häufig auch gegen eine sog. „Schutzgebühr“ weitervermitteln, gewerblich handeln und steuerpflichtig sind.

Nach Einschätzung des Präsidiums des Landestierschutzverbandes NRW werden die zuständigen Finanzämter in Zukunft für die vergangenen Jahre prüfen, inwieweit steuerpflichtiger gewerblicher Handel vorliegt.

Brisant wird die Problematik für diejenigen Tierschutzvereine und Organisationen, die Heimtiere aus dem Ausland nach Deutschland verbringen, um sie hier in ein neues Zuhause zu vermitteln.

Gem. § 11 TierSchG ist für den gewerblichen Handel mit Tieren beim zuständigen Ordnungsamt / Veterinäramt eine Genehmigung zu beantragen. Weiterhin muss grundsätzlich bei der Verbringung von Heimtieren aus dem Ausland eine entsprechende Anzeige pro Tier an die zuständige Ordnungsbehörde nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung erfolgen.

Klare Abgrenzungskriterien sind bislang wie gesagt von den Juristen noch nicht entwickelt worden. Es ist damit zu rechnen, dass Einzelpersonen, Organisationen, juristische Personen und Vereine, deren einziger Zweck oder Hauptzweck in der Aufnahme und Weitervermittlung von sog. Straßentieren (egal ob aus dem Ausland oder Inland) gerichtet ist, als gewerblich eingestuft werden. Dies hat zur Folge, dass sie eine Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 b TierSchG beantragen müssen, also die entsprechenden Voraussetzungen, wie Sachkenntnis, Zuverlässigkeit pp. der Behörde nachweisen müssen.

Fraglich ist, ob Tierschutzvereine, die nur nebenher Tiere aufnehmen und vermitteln und deren Tätigkeiten im Schwerpunkt satzungsmäßig auf anderen tierschützerischen Ebenen liegen, von dieser „Gewerblichkeitsvermutung“ erfasst werden, damit rechnen jedenfalls sollten alle in diesem Bereich tätigen Vereine und Personen.

Inwieweit dann eine Steuerpflichtigkeit (Umsatzsteuer, Gewerbesteuer pp.) eintritt, ist ebenfalls noch nicht geklärt. Es könnte jedoch darauf hinauslaufen, dass die zuständigen Finanzämter, sich für den Tätigkeitsbereich „Aufnahme und Weitervermittlung von Hunden und Katzen pp.“ die entsprechenden Aufzeichnungen und Belege vorlegen lassen und

spätestens dann, wenn für diesen Bereich die konkreten Einnahmen die Ausgaben übersteigen auch eine entsprechende Besteuerung, auch rückwirkend, vornehmen werden. Insofern ist sämtlichen Vereinen dringlichst anzuraten, exakt sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die Vermittlung von Tieren betreffen, aufzulisten und gegenüberzustellen und sich hier rechtzeitig steuerrechtlich von einem Fachmann beraten zu lassen.

In der Praxis berichten die seriösen, dem Landesverband und Deutschen Tierschutzbund angeschlossenen Tierschutzvereine und Tierheime, dass in diesem Tätigkeitsfeld nur jährliche Verluste entstehen und niemals Gewinne, weil gerade mit der Zuweisung von Fundtieren, herrenlosen Tieren und Abgabetiern (sog. Straßentiere) hoher medizinischer Behandlungsaufwand entsteht, hoher Pflegeaufwand und vor allen Dingen auch lange Aufenthaltszeiten im Tierheim entstehen, wenn die Tiere eben nicht rasch weitervermittelt werden können.

Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, dass diese seriösen Tierschutzvereine hier mit einer erheblichen Unterdeckung arbeiten, die den jeweiligen Kommunen und Landkreisen auch dargelegt werden muss, damit sie die erforderlichen jährliche Beträge zur Fundtierkostenerstattung an die Vereine leisten, weil diese zumindest bei der Aufnahme und Betreuung und Weitervermittlung von Fundtieren und wohl auch herrenlosen Tieren für die Gemeinde eine Arbeit erledigen, die zu deren kommunalen Pflichtaufgaben gehört. Insofern wird also den seriösen Tierschutzvereinen vor Ort mit angeschlossenen Tierheim wohl keine Steuerpflichtigkeit treffen und die Gemeinnützigkeit auch nicht aberkannt werden können. Der Bürger sollte also bei Meldung oder Abgabe von derartigen Tieren darauf achten, dass er nicht an eine der zahllosen unseriösen Tierschutzorganisationen gerät, die unter dem Mantel der Tierliebe nur Geld machen wollen, sondern sich an die klassischen seriösen Tierschutzvereine wendet, die im Landestierschutzverband und im Deutschen Tierschutzbund seit über einem Jahrhundert organisiert sind.

Dortmund, den 31.10.2012

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Zirkus in der Stadt - art- und zeitgerecht?

Elefanten werden dazu gezwungen, Männchen zu machen, Löwen und Tiger müssen ihre Todesangst überwinden und durch brennende Reifen springen. Außerhalb der Manege werden Elefanten, Giraffen, Bären, Löwen und Tiger gerade in Großstädten aufgrund des Platzmangels in kleinsten Käfigen gehalten, angekettet in Stallzelten. Wenn überhaupt, werden den Tieren ab und zu ein paar Schritte Bewegung in kleinen Außengehegen ermöglicht.

Derartige Missstände sind nahezu allen Kommunen und den dort beschäftigten Veterinärmedizinern bekannt. Auch in Dortmund gastieren „fahrende Zirkusunternehmen“ mit Wildtieren. Unter Tierschützern, aber auch aus der Sicht zahlreicher Kommunalpolitiker und Ordnungsbeamter hat sich die sichere Erkenntnis durchgesetzt, dass Wildtiere der oben beschriebenen Rassen unter gar keinen Umständen, so wie es das TierSchG aber ganz allgemein für alle gehaltenen Tiere vorschreibt, art- und verhaltensgerecht gehalten werden können. Dies gilt sowohl für die Aufführung, wie auch für die Haltung hinter der Manege und erst recht für die entsprechenden Tiertransporte auf den notwendig werdenden Reisen der fahrenden Unternehmer von einem Ort zum anderen.

Art- und verhaltensgerechte Haltung bedeutet, dass dem Tier der notwendige Auslauf, die notwendigen Freiheiten hinsichtlich seines Bewegungsbedarfs gewährt werden, was heute schon selbst groß angelegten Tierparks schwer fällt. Diese haben aber wesentlich bessere inhaltliche, räumliche und personelle Möglichkeiten, den entsprechend gehaltenen Wildtieren zu ihrem natürlichen Auslauf und zum natürlichen Verhalten zu verhelfen.

Da auf öffentlichen Plätzen aber grundsätzlich jeder, auch Zirkusunternehmen einen Zulassungsanspruch haben, dort auch zu gastieren, entsteht das rechtliche Problem, mit welcher Handhabe die Ordnungsämter derartige Veranstaltungen untersagen können. Eine gesetzliche Regelung im TierSchG gibt es derzeit noch nicht. Es steht die Novellierung des aktuellen TierSchG's an, in diesem Zusammenhang liegt ein allerdings in nahezu 50 Punkten zwischen Regierung und Bundesrat umstrittener Gesetzesentwurf vor, wonach ein Regelungsvorbehalt zu Gunsten der Länder erlassen werden soll, die dann für sich entscheiden können, inwieweit sie gesetzliche Regelungen zur Eindämmung der Wildtierhaltung in Zirkusunternehmen für erforderlich halten. Damit ist letztendlich auch keine exakte Vorgabe gegeben.

Hessische Gemeinden verzichten z. B. zunehmend auf Zirkusunternehmen mit Elefanten, Bären oder Nashörnern, viele Städte und Gemeinden schließen nur noch Verträge mit Zirkusunternehmen ab, die keine Elefanten, Flusspferde, Bären oder Nashörner auftreten lassen oder mit sich führen. Andere Ordnungsämter haben ebenfalls ein umfangreiches Wildtierverschbot eingeführt, dass das Mitführen und den Auftritt von Giraffen, Nashörnern, Elefanten, Wölfen, Menschenaffen, Tümmlern, Delfinen, Greifvögeln, Flamingos, Pinguinen und Bären ausschließt. Auch die diversen Landestierschutzbeauftragten setzen sich gegen Wildtiere im Zirkus ein, weil Tiere, die besonders hohe Ansprüche an ihre Umwelt stellen, dort nichts zu suchen haben. „Bären wollen klettern und graben“, das ist fahrend nicht zu erfüllen, Elefanten sollen nicht alleine gehalten werden, „weil die soziale Gruppe für sie wichtig ist“ so die Landestierschutzbeauftragte Frau Martin.

Leider „drücken“ sich die Politiker des Bundesumweltministeriums, wie oben dargestellt, um eine klare gesetzliche Regelung im neuen TierSchG herum, so dass aus tierschützerischer Sicht die Kommunalpolitiker nunmehr selbst das Heft in die Hand nehmen und ihre Möglichkeiten zur Selbstverwaltung nutzen sollten. Natürlich besteht die abstrakte Möglichkeit, dass sich die Gemeinde bei Verweigerung einer Auftrittsgenehmigung schadensersatzpflichtig machen könnte, dieses Risiko scheint jedoch angesichts der klaren Erkenntnis, dass es unmöglich ist, in fahrenden Zirkusbetrieben Wildtiere artgerecht zu halten, gering zu sein.

Die Ordnungsbeamten und Veterinärmediziner der Kommunen, auch hier in Dortmund, sollten entweder entsprechende allgemeine Verträge mit Zirkusunternehmen abschließen, die den Verzicht auf Wildtiere beinhalten. Falls ein Unternehmen dennoch dieses vermeintliche Recht durchsetzen will, sollte die Gemeinde exakt prüfen, durch engmaschige Kontrollen der Haltung und der Auftrittsbedingungen, ob denn hier tatsächlich die Vorgaben des TierSchG's erfüllt werden. Da dies kaum möglich ist, dürfte auch ein Auftrittsverbot rechtmäßig und nur schwer angreifbar sein.

Genau diese Auffassung setzt sich auch in der Bevölkerung immer mehr durch, was damit zusammenhängt, dass vielleicht vor 50 Jahren Wildtiere noch den Menschen durch Zirkusbetriebe näher gebracht werden mussten, heute ist dies ein Relikt, weil die Menschen die viel bessere Möglichkeit haben, Wildtiere auf Fotosafaris in ihrer natürlichen Umgebung

zu erleben bzw. sich über erstklassige Tierfilme und Internet-Sendungen informieren. Darüber hinaus bieten auch die großen Tierparks in NRW und Umgebung hinreichend Möglichkeiten, sich Tiere aus der Nähe anzuschauen. Der mündige Bürger, auch die Kinder, wollen heute keine „gequälten“ Wildtiere mehr sehen, sondern vielmehr artistische Leistungen, Clownereien und andere Darbietungen.

Dortmund, den 19.09.2012

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Der ewige Streit - Tierhaltung in der Mietwohnung

Aus aktuellem Anlass und aufgrund stetiger Streitigkeiten zwischen Tierhalter und Vermieter ist erneut darauf hinzuweisen, dass bei der Entscheidung eines Streites z. B. auf Abschaffung eines Tieres, das in der Mietwohnung gehalten wird, zunächst der Mietvertrag Grundlage der Rechtsfindung ist.

Ist dort die Tierhaltung erlaubt, darf der Mieter die üblichen Haustiere, wie Hunde, Katzen oder Vögel halten, lediglich ungewöhnliche Tiere, wie z. B. Giftschlangen nicht.

Ist im Mietvertrag ein Verbot der Tierhaltung ausgesprochen, muss geprüft werden, ob dieses wirksam ist.

Verbietet der Mietvertrag grundsätzlich uneingeschränkt jegliche Tierhaltung, ist die Klausel unwirksam und mithin nicht zu beachten.

Ist im Mietvertrag ausdrücklich geregelt, dass weder Hunde, noch Katzen gehalten werden dürfen und hat der Mieter dies unterschrieben, kann der Vermieter die Abschaffung des Tieres verlangen.

Nur in besonderen Fällen, z. B. bei Haltung eines Blindenhundes oder eines Tieres aus therapeutischen Zwecken kann auch diese Klausel unwirksam sein. Diese Frage ist dann im Einzelfall vom Richter nach Ermittlung der zugrunde liegenden Tatsachen zu entscheiden.

Verlangt der Mietvertrag die Zustimmung des Vermieters, ist wiederum zu differenzieren. Eine Klausel nach der jegliche Tierhaltung genehmigt werden muss, ist, weil dies wie oben bereits berücksichtigt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt, unwirksam.

Macht der Mietvertrag nur die Hundehaltung von der Zustimmung des Vermieters abhängig, kann er auch grundsätzlich die Abschaffung eines ohne Zustimmung gehaltenen Hundes verlangen.

Immer zu beachten ist aber auch hier bei der Erteilung oder Versagung der Tierhaltung oder der Zustimmung zur Tierhaltung, dass der Vermieter den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mieter beachten muss, sofern nicht sachliche Gründe eine Ungleichbehandlung gebieten.

Man kann nicht ohne sachlichen Grund dem einem Mieter die Tierhaltung gestatten und sie dem anderen untersagen.

Es muss ferner beachtet werden, dass eine Duldung der Tierhaltung durch den Vermieter über

einen längeren Zeitraum bei Mietern einen Vertrauenstatbestand dahingehend schafft, der Vermieter billige die Tierhaltung. Damit sind spätere Versagungen der Erlaubnisse oder Klage auf Abschaffung ausgeschlossen.

Schwieriger wird es, wenn im Mietvertrag die Tierhaltung gar nicht geregelt ist. Hier ist nunmehr maßgeblich, ob die Tierhaltung noch zum vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache gehört oder nicht. Kleintiere, wie Vögel, Zierfische, Schildkröten, Hamster oder Zwergkaninchen dürfen immer in der Wohnung gehalten werden. Lediglich wenn sich herausstellt, dass von dem Kleintier Gefährdungen ausgehen, kann der Vermieter die Haltung untersagen.

Die Haltung von Hunden und Katzen hängt entgegen vom Einzelfall ab. Zu den vom Bundesgerichtshof (BGH) ausdrücklich aufgeführten Kriterien zählen insbesondere Art, Größe, Verhalten und natürlich auch die Anzahl der Tiere und die Größe der Wohnung, sowie Lage des Hauses.

Als Grundsatz gilt hier, dass die Haltung eines Hundes bzw. von zwei Katzen sich noch im Rahmen des normalen Mietgebrauchs halte.

Häufiger Grenzfall sind kleine Hunde, so z. B. Yorkshire Terrier. Nach Auffassung des Amtsgerichts Berlin-Spandau handelt es sich nicht um Kleintiere und der Vermieter muss die Haltung dieser Tiere nicht erlauben. Andere Gerichte, so das Landgericht Düsseldorf haben entschieden, dass das Tier zu winzig sei und eher mit einem Meerschweinchen vergleichbar und deshalb nicht der Erlaubnispflicht unterliegen (Az.: 1 S 503/96).

Dortmund, den 05.09.2012

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Tierschutz versus Freiheit der Kunst

Immer wieder, auch in der jüngeren Vergangenheit zuletzt in Berlin, wollen Künstler im Rahmen von Aufführungen, Ausstellungen oder Vorführungen lebende Tiere benutzen. So sollte einmal auf der Bühne ein Huhn geschlachtet werden und die Künstlerin wollte sich dann mit dem Blut den Oberkörper beschmieren, um so Aufsehen zu erregen – in einem anderen Fall, wollte die Künstlerin auf der Bühne nach einer 15-minütigen Meditation zwei Hundewelpen mit einem Kabelbinder töten und damit u. a. auf die Situation von Schlittenhunden in Alaska hinweisen.

Die zuständige Genehmigungsbehörde versagte die Erlaubnis für die Veranstaltungen, woraufhin die Künstler einen Eilantrag zum zuständigen Verwaltungsgericht stellten, mit dem Ziel, gerichtlich die erforderliche Erlaubnis zu erstreiten. Immerhin beriefen sich die Künstlerinnen jeweils auf das Grundrecht gem. Art. 5 I GG, wonach jeder das Recht hat, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.... Die Gegenseite verwies auf § 17 Nr. 1 TierSchG, wonach es verboten ist, ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund zu töten. Inhaltlich war nun zu diskutieren, ob die grundgesetzlich geschützte Freiheit der Kunst hier einen derartigen vernünftigen Grund darstellen kann oder nicht. Da Grundrechte insbesondere nach der nationalsozialistischen Vergangenheit Deutschlands einen überragenden Stellenwert im deutschen Rechtsgefüge darstellen und das Tierschutzgesetz als so genanntes „einfaches Gesetz“ nicht diesen Stellenwert besitzt, war in der Vergangenheit

die Entscheidung derartiger Rechtsfragen für die Richter problematisch, entsprechend wurde auch unterschiedlich entschieden. Dieses „tierschützerische Dilemma“ ist zumindest seit der Aufnahme des Staatszieles „Tierschutz“ in Art. 20 a GG seit dem 26.07.2002 abgemildert worden, weil nunmehr auch der Staat sich um den Schutz der Tiere kümmern muss und diese Verpflichtung die gleiche Bedeutung und Wertigkeit besitzt, wie die grundgesetzlich geschützte Freiheit der Kunst.

Im Rahmen ihrer Abwägung entschieden deshalb die Richter im angesprochenen Eilverfahren, dass das Töten von Hundewelpen zu Kunstzwecken nicht mehr unter die Kunstfreiheit fällt und verboten ist, sodass die Untersagung der Veranstaltung bestätigt wurde. Nach Auffassung der Tierschützer sollten Künstler grundsätzlich auf die Einbindung von lebenden Tieren in ihre Veranstaltungen und Auftritte verzichten und dies nicht nur wenn es um das Töten von Tieren geht, sondern ganz generell. Tiere, egal ob Wildtiere oder Haustiere gehören jeweils in ihre artgerechte Umgebung und grundsätzlich nicht auf die Bühne, zumal es in unserer heutigen Zeit sicherlich hinreichend andere Gestaltungsmöglichkeiten und Ausdrucksformen im Bereich der künstlerischen Tätigkeit gibt.

Dortmund, den 8.08.2012

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Tiere und Nachbarschaft - Freud und Leid

Sehr häufig freuen sich Nachbarn, wenn Tiere in der Umgebung angeschafft werden, weil Tiere ganz allgemein, egal ob es sich um Hunde, Katzen, Pferde oder sonstige Tiere handelt Freude bereiten.

Allerdings kommt es auch leider zu stetigen Nachbarstreitigkeiten, wenn Tiere gehalten werden, hier einige lehrreiche Beispiele:

- Haustiere müssen so gehalten werden, dass die Nachbarn nicht unzumutbar gestört werden. So muss ein großer Hund z. B. in einem Gemeinschaftsgarten angeleint und beaufsichtigt werden. Dies bedeutet, dass ich den Hund nicht immer frei im Garten laufen lassen kann. Gehört der Garten zu einem Doppelhaus, ist dies nicht erlaubt (OLG Karlsruhe). Katzen dürfen auch nicht einfach in den Wohnbereich des Nachbarn spazieren; da es sich um nachtaktive Tiere handelt, kann man zwar die Katzen nicht vom eigenen Garten fern halten, vom eigenen Wohnbereich aber sehr wohl (LG Bonn).
- Nachbarstreitigkeiten führen auch häufig dazu, dass die städtische Ordnungsbehörde eingeschaltet wird und verwaltungsrechtliche Maßnahmen dem Tierhalter gegenüber ergreift. Selbst wenn z. B. ein harmlos wirkender Hund über einen Zaun springt und die Nachbarin anspringt und belästigt, kann er nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen als „gefährlich“ eingestuft und mit einem Anlein,- und Maulkorbzwang belegt werden, auch auf dem eigenen Grundstück! (VerwG Mainz).
- Häufig ist die Bellerei eines Hundes Ursache von nachbarlichen Streitigkeiten. Muss der Nachbar ständiges Hundegebell ertragen? Hier ist wie immer auf den Einzelfall abzustellen, es gibt zahlreiche Urteile, die sich mit dieser Frage befassen. Zuletzt hat das Oberverwaltungsgericht Bremen entschieden, dass einem Tierhalter, der es über einen langen Zeitraum (hier zwei Jahre) nicht schafft, seine Hunde wenigstens in den Ruhezeiten vom

Bellen abzuhalten, die Behörde sogar nach entsprechender Androhung von Zwangsmaßnahmen die Tiere wegnehmen und im Tierheim unterbringen kann. Grundsätzlich sollten Tierhalter darauf achten, die Ruhezeiten zu beachten und ihre Tiere nicht z. B. einfach stundenlang unbeaufsichtigt im Garten herumlaufen lassen und gleichzeitig z. B. das Haus verlassen.

Auch exotische Tiere (wie z. B. Papageien) können die Nachbarschaft mit ohrenbetäubendem Lärm belasten. Hier hat z. B. das Landgericht Hannover zuletzt aktuell entschieden, dass das tägliche Geschrei der Papageien zwei Stunden auf keinen Fall überschreiten dürfe.

Nach wie vor gilt die Grundregel, dass eine Tierhaltung dann immer unproblematisch ist, wenn man die Nachbarn informiert von einer Anschaffung eines Tieres und Rücksicht auch auf die Interessen der Nachbarn nimmt.

Dortmund, den 25.07.2012

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Haftung des Pferdehalters gegenüber dem Reiter

Was gilt, wenn ein Reiter bei einem Reitausflug stürzt und sich schwer verletzt, wenn er nicht auf seinem eigenen Pferd, sondern z. B. auf dem Pferd eines Bekannten ausgeritten ist? Welche rechtlichen Regelungen gelten hier im Verhältnis zwischen Reiter und Halter? Grundsätzlich gilt wegen der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens, der Tierhalter für alle Schäden, die durch sein Tier verursacht werden, dem Geschädigten haftet. Eine Ausnahme macht das Gesetz, wenn das betreffende Tier zu beruflichen Zwecken gehalten wird und der Tierhalter alle Sorgfaltspflichten und möglichen Vorkehrungen zur Schadensvermeidung beachtet. Ein Verschulden verlangt die gesetzliche Haftung dann nicht mehr (§ 833 BGB). Was gilt aber, wenn die Umstände des Sturzes auch im gerichtlichen Verfahren ungeklärt bleiben? Das OLG Brandenburg musste Ende 2011 in 2. Instanz den Fall entscheiden, dass die Reiterin bei einem Reitausflug in Höhe einer Weggabelung, in deren Mitte sich ein Baum befand, vom Pferd des Beklagten (Tierhalters) gefallen war und sich schwer verletzt hatte. Der Unfall ereignete sich unter Umständen, deren Einzelheiten zwischen den Parteien streitig blieben und die auch durch eine Beweisaufnahme bei Gericht, selbst unter Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht geklärt werden konnten. Selbst dieser Sachverständige konnte keine weitergehenden Angaben machen: „Ich kann das nicht sagen, es war ja keiner dabei“. In solchen Fällen der Unaufklärbarkeit entscheiden die Gerichte regelmäßig nach den Regeln der sog. „Beweislast“. Die Beweislast, dass der Schaden auf die „tierische Natur“ zurückzuführen ist, trägt immer derjenige, der die Ansprüche geltend macht, hier die Klägerin. Dies setzt aber immer den Nachweis voraus, dass die Verletzung durch ein Tier und die damit verbundenen typischen oder spezifischen Gefahren zurückzuführen ist, d. h. auf ein unberechenbares und selbständiges Verhalten. Da dies im Rahmen der Beweisaufnahme nicht mit der erforderlichen Gewissheit geklärt werden konnte, wies das Gericht die Ansprüche der verunfallten Reiterin zurück.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass, was häufig übersehen wird, auch der Tieraufseher, d. h. derjenige, der ein Tier ausführt, auch für Schäden gegenüber Dritten z. B. Spaziergängern. Dies gilt nur dann nicht, wenn er alle erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Hier hat das Gericht geprüft, ob die Reiterin ihrerseits entsprechend einen Entlastungsbeweis führen konnte, also nachweisen konnte, dass jedenfalls der Sturz nicht auf ihr Verschulden

zurückzuführen ist. Auch dies sah das Gericht nicht als erwiesen an, so dass, da sie die Obhut über das Tier übernommen hatte, vermutet wird, dass sie ein ursächliches Verschulden am Unfall trifft.

Von vielen Juristen wird diese Entscheidung deshalb kritisiert, weil kaum verständlich ist, dass z. B. durch Anhörung der Reiterin selbst der Hergang nicht aufgeklärt werden konnte, wobei dies natürlich immer Tatfrage ist. Des Weiteren hätte sich hier ggf. angeboten, eine Quotelung vorzunehmen, wenn der Entlastungsbeweis nicht gelingt, man hätte der Reiterin einen Teil ihres Schadens (z. B. 60 %) zugestehen können.

Dieser Fall zeigt, dass auch Geschädigte bei Unfällen mit Tieren nicht sozusagen immer automatisch aufgrund der normierten Gefährdungshaftung Schadensersatz bekommen, wenn nicht im Einzelnen der Hergang genau und exakt dargelegt und bewiesen werden kann.

Dortmund, den 11.07.2012

Fiesel - Ruhr Nachrichten -Tierseite

Unterhalt auch für den Hund - ein Streitiges Thema?

Oftmals streiten sich geschiedene Ehegatten oder getrennte Lebenspartner darüber, ob die Kosten für das ehemals gemeinschaftliche Haustier, meistens Hunde, zusätzlich zum Kindesunterhalt oder nachehelichen Unterhalt geltend gemacht werden können. Immerhin gehören zu den regelmäßigen diesbezüglichen Kosten die Hundesteuer, die Haftpflichtversicherung und Futter- und Tierarztkosten, die je nach Tier empfindlich hoch ausfallen können.

Grundsätzlich stellt die Rechtsprechung einhellig fest, dass vom ehemaligen Partner oder geschiedenen Ehegatten keine Unterhaltskosten für einen ehemals gemeinschaftlichen Hund verlangt werden können.

Eine Ausnahme machen die Gerichte dann, wenn das Kind der Betroffenen mit ausdrücklicher Genehmigung des anderen Teils einen Hund hat. In diesem Fall können die Unterhaltskosten für den Hund einen Mehrbedarf beim Kindesunterhalt zur Folge haben. Der Unterhalt umfasst nämlich gemäß § 1610 II BGB auch den regelmäßigen Mehrbedarf, hierbei handelt es sich um den Teil des Bedarfs, der regelmäßig und über einen längeren Zeitraum anfällt und das Übliche dermaßen übersteigt, dass er von der auf Durchschnittsfälle zugeschnittenen Düsseldorfer Tabelle nicht erfasst wird.

Beispiele sind z. B. krankheitsbedingter Mehrbedarf, Privatschulbesuch, Nachhilfeunterricht, Sport- oder Musikunterricht und eben auch die Kosten für ein Tier.

Zu diesem Urteil gelangte das OLG Bremen (Az.: 4 WF 41/10). In diesem Fall hatte eine Mutter ihrer minderjährigen Tochter einen Hund gekauft. Als das Kind zum Vater zog, durfte das Tier mit Einwilligung der Mutter mitziehen. Aufgrund dieser Genehmigung billigte das Gericht dem Mädchen einen höheren Unterhalt zu, der eben auch die oben aufgeführten Kosten für den Hund erfasste.

Dortmund, den 27.06.2012

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Verstößt die Hundesteuer gegen Menschenrechte - eine zweischneidige Problematik!

Nachdem es in den vergangenen Jahren etwas ruhiger geworden ist, steht nunmehr erneut die Hundesteuer auf dem juristischen Prüfstand. Rechtsanwalt Elmar Vitt aus Salzhausen in Niedersachsen hat Klage eingereicht vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Er klagt gegen die Besteuerung von Hunden in Deutschland durch die jeweilige Kommune und hält die Abgabe für „unethisch“ und „ungerecht“. Er hat gemeinsam mit dem Hundemagazin „Dogs“ und dem Deutschen Tierschutzbund Unterschriften gesammelt und erreichte so 70 000 Deutsche, die seine Ansicht teilen und inzwischen die Initiative „Stoppt die Hundesteuer!“ unterschrieben haben. In der Vergangenheit mussten sich Verwaltungsgerichte schon häufiger mit der Hundesteuer befassen, wobei es allerdings weniger um das „Ob“, sondern um das „Wie“ ging. Die deutschen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landräte gehen insbesondere nach Erlass der jeweiligen „Gefährhunderegelungen“ dazu über, die unterschiedlich hohen Steuern je nach Rasse des gehaltenen Hundes zu erheben.

Die sog. „gefährlichen Hunde“ in NRW entsprechend LHundG in Listen eingeteilt, werden mit höheren Steuern belegt, als die anderen Hunde, auch Gewicht und Größe spielen in einigen Satzungen eine Rolle. Die Verwaltungsrichter entschieden überwiegend zu Gunsten der Städte und Gemeinden mit dem Argument, dass die Hundesteuer keine Aufwandsteuer sei, sondern eine Abgabe, die auch frei verwendbar ist. Weiterhin sei auch das Ziel, die Haltung gefährlicher Hunde entsprechend auch den Vorgaben des Gesetzes zu reduzieren und möglichst auf Null zu bringen, legitim und eine höhere Besteuerung dafür ein sachgerechtes Mittel. Dem jetzigen Kläger vor dem Europäischen Gerichtshof geht es aber nicht um die unterschiedliche Höhe der Besteuerung, sondern darum, dass er es als ungerecht erachtet, dass Hunde in Deutschland besteuert werden, Katzen und Pferde aber z. B. nicht und hierin u. a. eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, der auch im Europarecht verankert ist, liegt. Anders als die 70 000 deutschen Unterstützer seiner Ansicht halten 41 % der deutschen Hundehalter nach einer Forsa-Umfrage eine Hundesteuer für sinnvoll, „weil es für Gemeinden teurer ist, Gehwege von Hundedreck zu reinigen“. Dieses Argument nun wiederum ist fraglich, weil die Gemeinden das Geld der Hundehalter, entsprechend ihrer kommunalen Verwendungsfreiheit, nicht in die Straßenreinigung investieren. England, Frankreich, Spanien, Schweden und Dänemark haben die Hundesteuer schon vor Jahren abgeschafft. Deutschlands Kommunen allerdings verdienen gut an den Vierbeinern, sie haben im Jahr 2010 258 Millionen Euro dadurch eingenommen.

Jeder weiß, dass der Staat nur äußerst ungern auf Steuereinnahmen, egal in welcher Form, verzichtet und eher darauf aus ist, höhere Steuern einzunehmen und kreativ neue Einnahmehbereiche zu erschließen. Als zweischneidig wird das Klageverfahren deshalb angesehen, weil zu befürchten steht, dass jetzt auf einmal der Staat auf die Idee kommt, um dem Gleichheitsgrundsatz gerecht zu werden und alle gleich zu behandeln, eine Steuer auch auf andere Tierhalter, wie z. B. Katzenhalter oder Pferdehalter zu verabschieden. Es wäre nicht das erste Mal, dass der Fiskus anstatt aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung heraus einer Gruppe eine Steuer zu erlassen, den Gedanken umkehrt und alle ähnlichen Gruppierungen gleich mit besteuert und damit alle gleichmäßig belastet. Es gilt zu hoffen, dass der Kläger in Straßburg obsiegt und der Fiskus aus Einsicht heraus keine Steuern auf

private Tierhaltungen erhebt. Dies würde auch dem Staatsziel „Tierschutz“ in Art. 20 a GG entsprechen. In Dortmund stellt schließlich der Tierschutzverein Groß-Dortmund e.V. zahlreiche Hundewiesen dem Bürger zur Verfügung, der Verein finanziert die Wiesen, unterhält sie und beseitigt auch die „Hinterlassenschaften“ der Hunde auf eigene Kosten, so dass der Haushalt der Stadt Dortmund tatsächlich durch zusätzliche Reinigungsarbeiten nicht belastet wird.

Dortmund, den 20.06.2012

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Städte und Gemeinden tragen Behandlungskosten eines Fundtieres

Zwischen Tierärzten und Kommunen kommt es regelmäßig zu Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Erstattung von Tierarztkosten die auf ein Fundtier aufgewandt wurden. Es liegt nunmehr eine höchstrichterliche Entscheidung des OVG Lüneburg vom 23.04.2012 (Az.: 11 LB 267/11) vor, wonach das Gericht die Gemeinde zur Übernahme der Behandlungskosten verurteilt hat.

Der Fall ereignete sich in der Gestalt, dass ein Passant am späten Abend einen verletzten Kater gefunden hatte. Er konnte den Eigentümer oder Halter nicht ausfindig machen, obwohl er dies in verschiedenen umliegenden Häusern versucht hatte. Auch beim örtlichen Tierschutzverein konnte (es handelte sich um den 2. Weihnachtsabend) niemand erreicht werden, sodass sich der Passant an die Polizei wandte. Diese waren zu einem anderen Einsatz unterwegs und hätten erst viel später kommen können, sodass der Passant den Kater auf Grund der schweren Verletzungen zum notdiensthabenden Tierarzt verbrachte. Dieser nahm eine Notoperation vor und behielt den Kater zur Pflege bis zur späteren Vermittlung nach 4 Monaten für diese Zeit bei sich.

Dieser Tierarzt forderte sowohl vom örtlichen Tierschutzverein, wie auch von der Stadt die Begleichung seiner Rechnung und Abholung des Katers. Außergerichtlich hatte er keinen Erfolg, sodass er Klage erhob und sowohl in I. Instanz, wie auch nach Berufungseinlegung durch die Stadt in II. Instanz obsiegte.

Die Stadt hatte argumentiert, es handle sich um ein herrenloses Tier (nicht um ein Fundtier), außerdem habe sie dem Arzt keinen Behandlungsauftrag erteilt und letztlich seien die Kosten unverhältnismäßig hoch, sodass der Tierarzt hätte den Kater einschläfern müssen. Des Weiteren war die Stadt der Auffassung, dass der örtliche Tierschutzverein, mit dem sie einen Pauschalvertrag zur Zahlung von 2.500,00 € für die Aufnahme und medizinische Versorgung von Fundtieren abgeschlossen hatte, vorrangig zuständig sei und auf diese Kosten des Tierarztes hafte.

Zu Recht haben das Verwaltungsgericht Göttingen in I. Instanz und das OVG Lüneburg in II. Instanz die Stadt zur Übernahme der Kosten verurteilt – auch ein bestehender Vertrag mit einem Tierschutzverein befreit die Stadt nicht von ihrer gesetzlichen Pflicht aus dem Tierschutzgesetz und dem Polizei- und Ordnungsgesetz, als zuständige Fundbehörde und damit als Betreuerin des Fundtieres ein verletztes Fundtier medizinisch behandeln zu lassen und dafür die Kosten zu tragen. Unerheblich ist hierbei, wer den Behandlungsauftrag erteilt

hat, weil es sich hier um lebensrettende Maßnahmen und Aufwendungen auf das Tier handelte. Der Einwand, auf Grund der Höhe der Kosten hätte das Tier eingeschläfert werden müssen, verstößt offenkundig gegen das Tierschutzgesetz, weil insbesondere nach Aufwertung der Stellung der Tiere im Grundgesetz (Art. 20a GG) Kosten keinen vernünftigen Grund zur Tötung eines Tieres darstellen dürfen. Ob der Stadt ggf. ein Regressanspruch gegen den Eigentümer und Halter des Tieres zusteht, ließ das Gericht offen, dies ist grundsätzlich denkbar musste hier aber nicht entschieden werden.

In Dortmund empfiehlt es sich, verletzte Tiere in das Tierschutzzentrum in Dortmund-Hallerey verbringen zu lassen, im Eilfall sind hier sicher auch immer entweder der örtliche Tierschutzverein oder die Polizeibehörden zu erreichen, was aber letztendlich an der Kostentragungspflicht durch die Stadt Dortmund, die diese Fälle natürlich übernimmt, nichts ändern würde.

Dortmund, den 30.5.2012

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Wohnungseigentum und Tierhaltung

Grundsätzlich kann jeder Wohnungseigentümer gem. § 13 Abs. 1 WEG seine im Sondereigentum stehende Wohnung so nutzen, wie er es möchte, also auch Tiere halten, solange die Tierhaltung generell erlaubt ist und keine Gefahren oder unzumutbaren Beeinträchtigungen für andere Wohnungseigentümer bestehen.

Auch wenn die Rechte eines Wohnungseigentümers natürlich weiter reichen, als die eines Mieters, kann die Gemeinschaft der Eigentümer die Tierhaltung auch beschränken oder für bestimmte Fälle ausschließen z.B. durch eine entsprechende Regelung in der Hausordnung. Für einen derartigen Beschluss ist eine einfache Mehrheit ausreichend. So werden vielfach Hausordnungen verabschiedet, die die Haltung von sog. Listenhunden, Schlangen oder anderen Reptilien verbieten. Die Eigentümer können auch die Anzahl der Haustiere in einer Eigentumswohnung auf ein Maximum beschränken oder z. B. in der Hausordnung vorschreiben, dass innerhalb der allgemein zugänglichen Teile des Gebäudes und des Grundstücks ein Leinenzwang für Hunde (z.B. im Treppenhaus oder in den Gartenanlagen) gilt.

Auch kann in besonderen Ausnahmefällen ein Verbot für bestimmte Tiere ausgesprochen werden, wenn diese eine unzumutbare Belästigung der anderen Wohnungseigentümer darstellen (dauerhaftes Stören durch nächtliches Hundegebell). An dieser Stelle aber sei angemerkt, dass vorrangig hier dann sicherlich Maßnahmen des Verwalters vorgeschaltet werden sollten, der eben versuchen sollte, hier durch organisatorische Maßnahmen (Hundeschule / Lärmschutzmaßnahmen pp.) die Streitigkeiten beizulegen.

Ein generelles Tierhaltungsverbot kann aber nur in der Gemeinschaftsordnung oder durch Vereinbarung zwischen allen Wohnungseigentümern beschlossen werden. Hier wiederum sind auch wieder Ausnahmen zu beachten, weil selbst die Gemeinschaft aller Wohnungseigentümer z. B. einem Blinden nicht verbieten kann, einen Blindenhund zu halten. Es muss auch immer daran gedacht werden, dass Kleintiere, wie Zierfische, kleine Vögel und Goldhamster von einem solchen Tierhaltungsverbot nicht betroffen sind, da sie eben aufgrund ihrer Eigenart Wohnungseigentümer und Nachbarn in der Regel nicht stören.

Bei vermieteten Eigentumswohnungen ist zu bedenken, dass ein genereller Verweis auf die Regelungen innerhalb der Wohnungseigentümergeinschaft zur Tierhaltung den Mieter nicht zwingend bindet, nur ein explizit in den Mietvertrag aufgenommenes Verbot kann diese Wirkung erzielen.

Immer natürlich sollten Wohnungseigentümer, wie Mieter dafür Sorge tragen, dass konkrete Belästigungen durch die Tierhaltung nicht auftreten, damit zumindest derartige Streitpunkte - unabhängig davon, dass oftmals nicht die Tiere, sondern die Menschen sich gegenseitig stören - gar nicht erst entstehen.

Dortmund, den 16.05.2012

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Akteneinsicht beim Tierarzt

Manchmal versagen Ärzte dem Patienten die Einsicht in Behandlungsdokumente, Röntgenbilder, obwohl ein entsprechender Behandlungsvertrag zugrunde liegt. Bei Humanmedizineren ist entschieden, dass der Patient ein Recht auf Akteneinsicht und zumindest Einsicht auch in Originalunterlagen, wie Röntgenbilder hat. Immer wieder kommt es aber zu Gerichtsverfahren zwischen Tierhaltern und Tierärzten zur Frage, inwieweit Behandlungsunterlagen auf Wunsch offen gelegt werden müssen. So musste sich das Oberlandesgericht in Köln (Az.: 5 U 77/09) mit der Klage eines Pferdehalters befassen, der einen Tierarzt beauftragt hatte, eine tiermedizinische Ankaufsuntersuchung zu machen, aber später die dabei angefertigten Röntgenbilder dem Auftraggeber nicht vorlegen wollte. Der Senat in Köln entschied, dass „tiermedizinische Dokumentationen nicht bloß Gedächtnisstütze für den Tierarzt sind, sondern auch dem Tierhalter zur Entscheidung über eine weitere Behandlung des Tieres oder zur Prüfung von Schadensersatzansprüchen dienen“. Einschränkend entschieden die Richter, dass der Tierarzt zwar die Röntgenbilder nicht im Original aushändigen müsse, aber gegen Erstattung der Entwicklungs- und Fotokopie-Kosten sie dem Tierhalter in Kopie zur Verfügung stellen werden muss.

Das Amtsgericht Gießen (Az.: 47 C 2176/04) verpflichtete ebenfalls einen Tierarzt, Einsicht in die tierärztlichen Befunde zu geben, wobei vorher die tierärztliche Verrechnungsstelle nur eine Kopie einer Abrechnung dem nachfragenden Kunden und Tierhalter übermittelt hatte. Interessant wird diese Frage insbesondere dann, wenn zwischen dem Tierhalter und dem Tierarzt ein Haftungsrechtsstreit besteht und Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Auch gerade in diesen Fällen geht die Rechtsprechung davon aus, dass dem Tierhalter aufgrund des mit dem Tierarzt geschlossenen Behandlungsvertrages ein Recht auf Einsicht in die tierärztliche Dokumentation zusteht (z. B. AG Bad-Heersfeld Az.: 10 C 766/05).

In Ausnahmefällen sind Tierärzte sogar verpflichtet, die Original-Röntgenaufnahmen auszuhändigen. Dies ist dann der Fall, wenn Kopien nicht hinreichend aussagekräftig sind und nicht die gleiche Sicherheit in der medizinischen Auswertung gewährleisten, wie die Originalbilder.

Die Richter verpflichten dann zwar den Tierhalter, die ihm überlassenen Originalaufnahmen

an den Tierarzt zurückzugeben, für einen bestimmten Zeitraum müssen sie jedoch zur Ansicht überlassen werden (so z. B. AG Burg Az.: 31 C 132/04).

Wer als Tierarzt nichts zu verbergen hat, dem steht es auch nach Auffassung der Tierschützer gut an, wenn er natürlich seine Behandlungsunterlagen zumindest in Kopie, möglicherweise auch zur Überprüfung im Original an seine Kunden herausgibt, wenn die es wünschen, schließlich erhält er so auch grundsätzlich die Vertrauensbasis zu seinen Kunden.

Dortmund, den 25.04.2012

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Schmerzensgeld bei Tiertod?

Kürzlich hatte der Bundesgerichtshof (BGH) über den Anspruch einer Halterin einer Labradorhündin zu entscheiden, deren Hund auf einem Feldweg von einem Traktor überfahren wurde. Die Klägerin hatte zusätzlich zu den Kosten für einen neu anzuschaffenden Hund und den Prozesskosten auch Schmerzensgeld gefordert, weil der tödliche Unfall bei ihr über Monate hin zu einer schweren depressiven Verstimmung geführt hatte. Der Bundesgerichtshof entschied, dass dieser „Schockschaden“ (so werden derartige Folgeerscheinungen im juristischen Bereich bezeichnet) nicht vergleichbar sei mit dem psychischen Leid beim Tod eines nahestehenden Menschen. Folgerichtig lehnte das Gericht den Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes ab – hinsichtlich der übrigen geltend gemachten Ansprüche sprach der BGH nur 50 % der geltend gemachten Schadensersatzansprüche zu, weil der Klägerin eine Mitschuld anzulasten sei, da ihr Tier nicht angeleint war.

Die Deutsche Rechtsprechung zu Schockschäden verfolgt eine im Vergleich zu den in der Europäischen Union überwiegend angewandten Grundsätzen sehr zurückhaltende Linie und wird deshalb teilweise sehr kritisch bewertet. Voraussetzungen sind eine schwere Beeinträchtigung, in den Schutzbereich werden nur nahe Angehörige, Verlobte und Lebensgefährten einbezogen und es wird ein ausreichender Anlass vorausgesetzt also verlangt, dass der Schock im Hinblick auf seinen Anlass verständlich sein muss – letzteres trifft zum Beispiel auch bei Tod oder schweren Verletzungen zu, wenn der Angehörige das Ereignis nicht selbst miterlebt hat, sondern nur entsprechend benachrichtigt wurde. Ein ausreichender Anlass wird zum Beispiel von der Rechtsprechung dann verneint, wenn der Schock durch die Nachricht von einem „unbedeutenden Sachschaden“ z. B. dem Tod eines Hundes ausgelöst wird.

Hier sieht man deutlich die Differenzierung zwischen den verletzten Rechtssubjekten, wobei selbstverständlich aus tierschützerischer Sicht auch zuzugestehen ist, dass das menschliche Leben insoweit einen einzigartigen Rang einnimmt. Wenn man allerdings die Frage der Zuerkennung eines entsprechenden Schadensersatzanspruches einmal aus der Sicht des Geschädigten her betrachtet zeigt sich, dass z. B. gerade bei Kindern, wie aber auch bei älteren Menschen, auch bei Behinderten eine so enge Bindung zum Tier entstehen kann, dass der Verlust gleich schwer wiegt wie der bei einem Menschen. Insoweit ist aus tierschützerischer Sicht die Rechtsprechung aufgefordert, diese Frage je nach Einzelfall entsprechend den obigen Kriterien zu entscheiden und nicht pauschal Ansprüche zurückzuweisen (vgl. BGH Az.: VI ZR 114/11).

Dortmund, den 11.04.2012

Fiesel - -Ruhr Nachrichten - Tierseite

Kleingehege im Garten – erlaubt oder nicht?

Wer sich ein Grundstück mit einer Eigentümergemeinschaft teilt, kann trotz seines Gemeinschaftseigentums nicht schalten und walten wie er will. Ist die Haltung von Haustieren im Mietshaus oftmals von der Zustimmung des Vermieters bzw. der Akzeptanz der Mieter abhängig, haben Miteigentümer regelmäßig die Möglichkeit, im Rahmen einer Mehrheitsentscheidung eine störende, belästigende Haltung zu untersagen. Das Oberlandesgericht Köln musste sich mit der Frage befassen, ob ein Kaninchengehege im Garten noch genehmigungsfreies Privatvergnügen eines Mitglieds einer Eigentümergemeinschaft ist oder nicht (OLG Köln, 16 Wx 58/05).

Im Streitfall errichtete eine Familie innerhalb einer Wohnanlage in ihrem kleinen Gartenanteil zur Freude der Kinder ein 6m² großes Gehege für 4 Kaninchen. Den übrigen Eigentümern missfiel das und sie rügten, dass solch ein Maschendrahtgehege mit Holzverkleidung eine bauliche Veränderung darstelle, die nur mit Zustimmung der Gemeinschaft möglich sei und weil diese Zustimmung fehle, müsse alles unverzüglich wieder abgebaut werden. Die Tierfreunde verwiesen darauf, dass sich ihr Eigenbau ohnehin im Spielbereich des Gartens (mit Sandkasten und Schaukel) befinde und angesichts der großen Grundstücksfläche kaum ins Gewicht falle und der Charakter des Anwesens auch nicht verändert werde. Die Richter ordneten das Kleingehege schon als eine bauliche Veränderung ein, verfügten aber keine Beseitigung des „Schwarzbaues“, weil das Gehege sich gut in die Umgebung einfüge und angesichts des insgesamt 600m² großen Anwesens der beherrschende Eindruck eines Ziergartens nicht beeinträchtigt werde. Nach Prüfung der örtlichen Verhältnisse fanden die Richter, dass auch die Haltung der Tiere selbst für die Nachbarn keinerlei Nachteile mitbringe, da von den Tieren weder eine Geräusch- noch eine Geruchsbelästigung ausgehe. Soweit die Tiere innerhalb des Kleingeheges Gras abfressen, könne dies ohne weiteres durch eine Nachsaat wiederhergestellt werden.

Diese Entscheidung stellt wie immer eine Einzelfallentscheidung dar und kann nicht verallgemeinert werden – insbesondere lässt sie sich auch nicht einfach auf die mietrechtliche Ebene übertragen, weil die Gestaltungsmacht des Eigentümers im Rahmen einer Eigentümergemeinschaft größer ist als im Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter. Weiterhin dürften in den meisten Mietverträgen bereits Klauseln enthalten sein, die die Errichtung derartiger Baulichkeiten ohne Zustimmung des Vermieters untersagen. Aus diesem Grunde sollte sich jeder Mieter, aber auch jeder Gemeinschaftseigentümer besser vor Errichtung derartiger Kleingehegen mit seinen Nachbarn bzw. dem Vermieter abstimmen, um spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Wer selbst eingreift, trägt eine Mitschuld

Geht man mit seinem Hund spazieren und dieser wird, aus welchen Gründen auch zunächst immer, in einen Kampf mit einem anderen Hund verwickelt, ist man schnell versucht, sich persönlich einzumischen, die Hunde zu trennen, einen angreifenden gegnerischen Hund abzuwehren. Durch diese Aktionen kommt es dann häufig beim eingreifenden Menschen zu schweren Bissverletzungen. Bei der dann häufig folgenden Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen gegen den gegnerischen Tierhalter problematisieren die Gerichte, inwieweit dieses Eingreifen als grob fahrlässig gewertet werden muss und insoweit durch Anrechnung eines Mitverschuldens die geltend gemachten Ansprüche gekürzt werden müssen.

Zwei Fälle zeigen die erforderliche Differenzierung mit verschiedentlichen Verhaltensweisen auf:

Als zwei Hundehalterinnen mit ihren Tieren spazieren gingen (beide Tiere angeleint) knurrte der eine Hund, worauf sein Gegenüber dies bereits als Aufforderung zum Kampf verstand, sich von der Leine riss und auf seinen vermeintlichen Widersacher stürzte. Die erschrockene Halterin hielt schützend die Hand über den Kopf des Tieres und wurde dabei so gebissen, dass sie das erste Glied des linken Zeigefingers verlor.

Ein Labrador hatte sich mit einem Ridgeback in die Haare bekommen. Die Halterin des Labradors wartete allerdings ab, bis die beiden Hunde voneinander abgelassen hatten, erst dann griff sie beherzt zu und zog ihren Hund weg. Der Kontrahent war jedoch immer noch kampflustig, setzte nach und erwischte die Labrador-Halterin an der Hand, die sich durch den Biss eine Blutvergiftung zuzog und erst nach drei Monaten wieder voll arbeitsfähig war und längere Zeit noch unter Sensibilitätsstörungen und Spannungsschmerzen litt.

Im ersteren Fall (OLG Hamm, Az.: I-6 U 72/11) konnten die Richter verstehen, dass die Frau in berechtigter Sorge um ihr Tier eingegriffen hatte, beurteilen jedoch, dass ihr Handeln die Gefahr mit sich brachte, selbst gebissen und verletzt zu werden und bewerteten ihr Mitverschulden mit 50 %. Entsprechend wurden Schmerzensgeld und Verdienstausschluss reduziert. Hinsichtlich der Tierarztkosten wurden auch diese nur anteilig erstattet; wegen der Tiergefahr (Gefährdungshaftung) des eigenen Tieres musste sie 25 % dieser Kosten selbst tragen.

Im zweiten Fall verneinten die Richter ein Mitverschulden der Labrador-Besitzerin, weil diese nicht mitten ins Kampfgeschehen eingegriffen hatte, sondern erst in einer Kampfpause zur Tat schritt. Hier wurde lediglich wegen der Tiergefahr vom vollen angesetzten Betrag ein kleiner Abzug (2.000,00 € statt 2.500,00 €) getätigt.

Qualzuchten - eine Zeiterscheinung zum Schaden der Tiere

Qualzucht ist illegal, doch weit verbreitet. Kanarienvögel werden so gezüchtet, dass der Hals dank überzähliger Wirbel extrem lang ist, in einem Winkel von 90 Grad abknickt, so dass Schenkel und Brust fast federlos sind; der Zahnkarpfen kann nur noch torkelnd schwimmen, weil er unter Verkürzung und starker Verkrümmung der Wirbelsäule gezüchtet wird; Bulldoggen werden als Rassehunde angeboten, die dank züchterischer Arbeit kaum noch Luft bekommen, bei Hitze umfallen und sich ohne humane handgreifliche Hilfe nicht mehr selbst paaren können.

Züchter weltweit übertreiben maßlos auch unter Missachtung der gesetzlichen Regelungen, um dem Wunsch der Kundschaft nachzukommen, Hunde mögen zeitlebens so süß wie Welpen aussehen, sie sollten „handtaschengerecht“ klein sein. Dafür wurden den Hunden durch jahrelange Selektionen die Nase „weggezüchtet“, um entsprechend dem Kindchenschema einen primatenähnlichen Rundkopf beim Hund zu erzielen. Handtaschenhunde, wie Paris Hiltons Chihuahua oder keuchende Möpfe sind das Ergebnis dieser Kundenwünsche. Nach dem Grundsatz „Geld regiert die Welt“ wird Züchten so zum guten Geschäft, bei dem es nicht mehr interessiert, ob die Zuchtergebnisse gesund sind und wie es den Tieren im alltäglichen Leben geht, wobei sich dies noch verstärkt, wenn das Angebot knapp ist.

Qualzuchten sind zwar gemäß § 11 b des Tierschutzgesetzes von 1972 verboten, leider hat der Gesetzgeber diesen Tatbestand so schwammig definiert, dass eine juristische Ahndung von Übergriffen sehr schwer fällt. Aus dem zuständigen Landwirtschaftsministerium der Frau Ilse Aigner stammt ein Entwurf zur diesbezüglichen Änderung des Tierschutzgesetzes, der momentan von den einzelnen Bundesländern und betroffenen Verbänden begutachtet wird und im April Gesetz werden soll.

Anders als bisher wird danach von Qualzucht gesprochen, wenn „züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass Erbschäden vorliegen“. Ob dieser Ansatzpunkte ausreicht, den armen Bulldoggen und Kleinhunden zu helfen, bleibt abzuwarten. Jedenfalls befassen sich Züchter und auch Forscher schon seit längerer Zeit mit den sog. genetisch bedingten Krankheiten. Problem ist hier, dass viele Tiere den Genfehler verborgen in sich tragen (Anlagetragter); paart man solche Tiere, so tritt das Leiden bei ihren Nachkommen tatsächlich auf (Merkmalsträger). Deshalb fällt manchmal erst nach Generationen eine Erbkrankheit auf. Hilfreich ist es jedenfalls, die züchterischen Erkenntnisse in die Bewertung, wann eine Qualzucht vorliegt und wie sie weiter verhindert werden kann, in wissenschaftlicher und juristischer Hinsicht einzubeziehen.

Zum Wohle der Tiere gibt es bereits den sog. „Dortmunder Appell gegen Qualzucht“, den z. B. auch die Tierärztekammer Hamburg - selten für eine Körperschaft öffentlichen Rechts - auf ihre Homepage gestellt hat: Keine Modezucht auf Kosten der Sinne und des Bewegungsapparates der Tiere! Nein zur Inzucht! Für eine neue Zuchtethik!

Wenn man berücksichtigt, dass die tierschützerischen Proteste in der Vergangenheit es auch geschafft haben, dass Pelze nicht mehr getragen werden, wird es vielleicht auch in Zukunft von den Bürgern als peinlich eingestuft, mit einem Hund gesehen zu werden, der kaum

lebensfähig ist.

Dortmund, den 29.02.2012

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Tierschützer vom Amt

Für den Vollzug des Tierschutzgesetzes sind auf Kreisebene und in den kreisfreien Städten die Veterinärämter primär zuständig. Die zuständigen Beamten ziehen in der Regel zur Ermittlung der tierschutzwidrigen Sachverhalte einen beamteten Tierarzt hinzu. Eine Verpflichtung den Amtstierarzt anzuhören und zu beteiligen, besteht aber nur bei der Anordnung der Tötung von Tieren und bei Anordnung einer anderweitigen Unterbringung. Oftmals zeigen besorgte Bürger, aber auch die entsprechenden Mitarbeiter der Tierschutzvereine tierschutzwidriges Verhalten von Tierhaltern der Ordnungsbehörde an. In unserer Stadt hat z. B. eine tierschutzwidrige Pferdehaltung (die Tiere standen bis zum Bauch im Dreck und wurden überhaupt nicht gepflegt) und auch eine tierschutzwidrige Hundehaltung (Hund strangulierte sich an der eigenen Leine) für Aufsehen gesorgt.

Die Generalklausel des § 16 a Satz 1 TierSchG ermächtigt und verpflichtet zugleich das zuständige Veterinäramt festgestellte Verstöße zu beseitigen und künftige Verstöße zu verhüten. Liegt ein Gesetzesverstoß tatsächlich vor, muss eingeschritten werden. Insbesondere beim Verdacht einer Straftat kann sich daher also ein zuständiger Beamter auch des Unterlassens schuldig machen, wenn er längerfristig trotz hartnäckiger Anzeigen nicht reagiert.

Zur Beruhigung kann ich an dieser Stelle gleich darauf hinweisen, dass in Dortmund die Zusammenarbeit mit den Beamten und Amtstierärzten z. B. aus Sicht des Tierschutzvereins und der Tierschutzorganisationen sehr gut funktioniert, wobei ausdrücklich eingeschlossen werden auch die im Eilfall zuständigen Polizei- und Feuerwehrbehörden.

Wenn also in unserer Stadt ein Tier in Not gerät, sind im Eilfall Polizei und Feuerwehr auch für diese Sonderfälle gut ausgerüstet, rasch zur Stelle und helfen.

Die Behörde hat spezielle Eingriffsmöglichkeiten, um tierschutzwidrige Zustände zu unterbinden:

In minderschweren Fällen verwirklicht die Behörde den Schutz des Tieres unter Mitwirkung des Halters, gibt also insbesondere Hinweise zur Ernährung, Pflege und Unterbringung des Tieres. Maßnahmen mit Einzelfallbezug sind z. B. die Untersagung der Hundehaltung in einem Kfz, das Verbot ein erkranktes Tier zusammen mit gesunden Tieren zu halten usw. Das Tier verbleibt dabei zunächst beim Halter.

Erst in der zweiten Stufe kann die Behörde ein erheblich vernachlässigtes Tier dem Zugriff des Halters entziehen und dieses Tier dem Halter wegnehmen, bis er z. B. behördliche Auflagen erfüllt und eine artgerechte Haltung sichergestellt hat. Ist jedoch offenkundig, dass eine derartige Unterbringung des Tieres beim Halter nicht möglich ist oder der Halter eine tiergerechte Haltung auf Dauer nicht gewährleisten kann, darf die Behörde das Tier z. B. an Dritte veräußern. Sehr umstritten aus tierschutzrechtlicher Sicht ist die Möglichkeit nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG, das Tier im Einzelfall auch töten zu lassen, wenn z. B. die

Veräußerung (bzw. Vermittlung an einen Gnadenhof) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann.

Letztes Sanktionsmittel gegen den Halter ist die dauerhafte Untersagung der Tierhaltung und Betreuung (Tierhalteverbot). Dieses ist aber erst gerechtfertigt, wenn der Halter gegen tierschutzrechtliche Pflichten wiederholt oder grob verstoßen hat und dadurch dem Tier länger anhaltende Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt hat und die Prognose zu stellen ist, dass derartige weitere Handlungen auch in Zukunft begangen werden. In diesem Zusammenhang kann die Behörde entscheiden, ob sich die Haltungs- und Betreuungsuntersagung auf alle Tierarten erstrecken soll oder nur auf eine bestimmte Tierart. Problematisch ist hier, dass das Verbot in der Regel nur persönlich gilt. Es kann somit leicht durch eine pro forma Abgabe eines Tieres an Familienmitglieder oder Bekannte umgangen werden. Aus diesem Grunde setzen sich die Tierschutzorganisationen dafür ein, dass das Tierhalteverbot durch ein Tierbetreuungsverbot ergänzt wird.

Wie bereits mitgeteilt liegt großes Streitpotential in der so gegebenen gesetzlichen Möglichkeit der Tötung von Tieren. Dies muss auf absolute Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Nicht jede Schwierigkeit oder Wartezeit bis zur Vermittlung kann zu einer Unmöglichkeit aus „rechtlichen oder tatsächlichen Gründen“ führen. Streitig werden auch die Fälle diskutiert, in denen ein Tier z. B. aufgrund seines Alters nicht mehr transportfähig ist (tatsächlicher Grund) oder eine Abgabe aufgrund seuchenrechtlicher Anordnungen nicht möglich ist (rechtlicher Grund).

Bei einer Tötung aus „tatsächlichen Gründen“ (fehlende Unterbringungsmöglichkeit, kein Abnehmer) müssen die Behörden auf jeden Fall nachweisen, dass sie alle Mittel zur dauerhaften, sachgerechten Unterbringung des Tieres ausgeschöpft haben. Keinesfalls dürfen die Kosten, die durch eine weitere Unterbringung entstehen, ein vernünftiger Grund für eine Tötung sein! Die Tötung darf nur die „letzte in Betracht kommende Maßnahme“ sein, wenn trotz nachweisbarer, geeigneter Vermittlungsversuche, auch durch Medien, wie Zeitung, Fernsehen, Radio das fortgenommene Tier nicht verkauft, verschenkt oder abgegeben werden kann. Diese Handhabung entspricht der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des TierSchG, nicht aber den Vorstellungen der Tierschützer, die natürlich derartige tatsächliche oder rechtliche Gründe niemals aus ethischen Gründen als Rechtfertigung für eine Tötung eines Tieres ansehen werden.

Problematisch insbesondere ist dies auch nach wie vor bei aus Zoos und Zirkus beschlagnahmten großen Wildtieren und exotischen Tieren, weil hier oft nicht ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten bestehen. Bund, Länder und Gemeinden müssen aber die Beschlagnahme und Unterbringung solcher Tiere nach der gesetzlichen Regelung ermöglichen. An dieser Stelle sollten zur Vermeidung derartiger Schwierigkeiten zur Prävention klare Regelungen im Vorfeld getroffen werden und insbesondere auch die Verwaltungsbehörden das Halten von exotischen Tieren und insbesondere das Mitführen solcher Tiere in Wanderzirkussen verbieten. In diese Richtung geht auch die langjährige Forderung aller Tierschutzorganisationen, grundsätzlich Tierhaltungen in Wanderzirkussen und auf entsprechenden Veranstaltungen gesetzlich, wie mit den Mitteln des Ordnungsrechts zum Schutz der Tiere und insbesondere zur Wahrung der Würde dieser Tiere zu untersagen.

Dortmund, den 15.2.2012
Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Mietrechtliche Probleme bei der Katzenhaltung – Katzenklappe

Mietrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Tierhaltung entstehen nicht nur bei der Haltung von Hunden, sondern häufig auch bei Katzen.

Regelmäßig treffen Mieter und Vermieter vor Gericht aufeinander und streiten um Fragen der Tierhaltung. Oftmals handelt es sich nicht um juristische Feinheiten, sondern um die Bewertung und Gewichtung unterschiedlicher Interessen.

So hatte ein Mieter in seine Wohnungstür eine Katzenklappe eingebaut, damit seine Katze jederzeit ins Treppenhaus und von dort weiter nach draußen konnte. Er hatte jedoch den Vermieter vorher nicht um Erlaubnis gefragt. Nachdem der Vermieter den Mieter erfolglos zum Rückbau der Klappe aufgefordert hatte, kündigte er den Mietvertrag fristlos und erhob Räumungsklage. In erster Instanz wies das Gericht die Klage mit dem Argument ab, der eigenmächtige Einbau der Katzenklappe reiche für eine Kündigung nicht aus. Der Vermieter legte gegen die Entscheidung Berufung ein und das zuständige Landgericht gab ihm Recht.

Zur Begründung dieser wenig tierfreundlichen Entscheidung wurde angeführt, dass die Katzenklappe eine optische Beeinträchtigung darstelle und der Vermieter die Beschädigung der Wohnungstür nicht hinnehmen müsse und auch den übrigen Mietern der unkontrollierte Aufenthalt von Haustieren im Treppenhaus nicht zugemutet werden dürfe (LG Berlin, Az.: 63 S 199/04).

Im Ergebnis musste der Mieter die Wohnung räumen und sämtliche Kosten des Verfahrens in erster und zweiter Instanz tragen und darüber hinaus noch Schadensersatz für die Beschädigung der Wohnungstür leisten.

Ich habe Bedenken, ob diese Abwägung zwischen den Interessen des Vermieters und denen des Mieters heute noch richtig ist. Zwischenzeitlich wurde das Staatsziel „Tierschutz“ in das Grundgesetz in Art. 20 a GG aufgenommen. Zwar gelten derartige Regelungen nicht unmittelbar zwischen Bürgern in zivilrechtlichen Streitigkeiten, allerdings sollen nicht nur die Verwaltung und die Gesetzgebung, sondern auch die rechtsprechende Gewalt ihre Entscheidungen an diesen Leitlinien zumindest mit orientieren. Unter diesem Aspekt halte ich es für bedenklich, gleich den schwersten Eingriff die Existenz des Mieters, nämlich die fristlose Kündigung, für rechtmäßig zu erachten; richtiger wäre es wohl, wenn man denn überhaupt als Gericht im Einzelfall zu einer Interessenabwägung gelangt, die die Interessen des Vermieters als höherrangig ansieht, den Mieter zu verpflichten, den Einbau der Katzenklappe rückgängig zu machen oder ggf. die Wohnungstür zu ersetzen. Wie immer handelt es sich auch hier um eine Einzelfallfrage, es müsste auch geprüft werden, inwieweit denn im konkreten Fall das Tier die täglichen Abläufe im Treppenhaus in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder stört und ob und wenn ja wie viel Mieter überhaupt Anstoß an dem Freilauf der Katze in dieser Form nehmen.

Grundsätzlich sei jedem tierlieben Mieter angeraten, gleich, ob er ein Katzennetz auf dem Balkon anbringen will, sich entscheidet eine Katze in einer Mietwohnung zu halten oder eine Katzenklappe einzubauen, sich vorher mit dem Vermieter abzustimmen und sich zur Sicherheit die Erlaubnis schriftlich geben zu lassen.

Leichter mit Hunden reisen

Die Europäische Union hat die Einreisebestimmungen für Hunde europaweit geregelt und Erleichterungen für Hundehalter geschaffen. So war es zum Beispiel bei Einreisen nach Großbritannien oder Schweden vor dem 01.01.2012 von den dortigen Gesetzgebern vorgeschrieben, dass ein so genannter „Titertest“ nachgewiesen werden musste. Mit diesem Test wurde traditionell die Wirkung der Tollwutimpfung überprüft, wobei von der Blutentnahme bis zur möglichen Einreise dann oftmals eine Wartezeit von mindestens 6 Monaten vergingen. Ab dem 01.01.2012 reicht der Nachweis der Tollwutimpfung aus und die Einreise kann 21 Tage nach der Impfung erfolgen. Diese vereinheitlichten Einreisebestimmungen gelten auch für Irland und Malta. Der Grund für die Vereinfachung besteht darin, dass auch in diesen Ländern die frühere berechtigte Furcht vor einer sich rasch verbreitenden Tollwuterkrankung in den letzten Jahrzehnten gelegt hat, weil durch das Impfsystem derartige Tollwutepidemien vermieden wurden und das bisherige System noch aus dem 19. Jahrhundert stammt. Diese Regeln der EU-Verordnung mit dem Verzicht auf den Bluttest ab dem 01.01.2012 gelten für Tiere aus den EU-Ländern. Unverändert gültig sind die EU-Richtlinien zur Kennzeichnung eines Tieres mit Mikrochip und zur Verpflichtung, den EU-Heimtierpass mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

Angemerkt sei, dass diese Regelungen maßgeblich für die vorübergehende Ein- und Ausreise gelten. Sonderregelungen gelten nach wie vor für das erstmalige Verbringen z. B. eines Hundes auch in ein EU-Land, auch nach Deutschland. Auch diese Vorschriften sind nicht durch den jetzigen Erlass geändert worden. Hier unterscheiden die EU-Richtlinien weiterhin zwischen einer Privatperson die ein Tier nach Deutschland einführt und der gewerblichen Einführung von Tieren. Die Unterscheidung wird einmal ganz einfach anhand der Anzahl der eingebrachten Tiere durchgeführt, des Weiteren wird einfach klassisch abgegrenzt, ob zu privaten Zwecken ein Tier mitgebracht wird oder aus fiskalischen Interessen zur Gewinnerzielung.

Im letzten Fall gelten strengere Einfuhrvoraussetzungen, was die Anmeldung der Tiere, die vorzulegenden Papiere der Tiere und die durchzuführenden veterinärmedizinischen Untersuchungen anbelangt.

Erfreulich ist jedenfalls, dass auch die Europäische Union neben vielen anderen rechtlichen Bereichen, die Tiere und natürlich auch deren Halter nicht vergisst, sondern auch deren Interessen im Auge behält.

Dortmund, den 18.01.2012
Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Hundewelpen - kein Kauf vom Händler

Leider entdecken immer wieder findige Händler das Geschäft mit dem Verkauf von Hundewelpen. Aus großflächigen Geschäftsräumen heraus werden dann Hundewelpen aller Rassen mit hohem Werbeaufwand angeboten und verkauft. Nach außen hin wirken derartige Verkaufsstätten oftmals korrekt, sauber und seriös, wenn man hinter die Kulissen schaut offenbart sich, dass auf dem Rücken der jungen Hunde unter Hinnahme oftmals großen Leids reine Geschäftemacherei mit „süßen Hundewelpen“ betrieben wird. Gerade hier in NRW gab es in den vergangenen Jahren schon ganz erhebliche Schwierigkeiten mit einem gewerblichen Welpenhändler, der einschlägig vorbestraft war wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz und dennoch mit allen Mitteln versucht weiter im Geschäft zu bleiben, obwohl ihm vom zuständigen Ordnungsamt keine Konzession erteilt wurde. Jetzt hat sich erneut ein großer Zoothändler in Duisburg auf diesem lukrativen Geschäftszweig spezialisiert und bietet ab Mitte Januar 2012 sozusagen sämtliche Welpen gewerblich zum Kauf an, wobei Rassehunde mindestens 800,00 € kosten sollen, Mischlinge gibtes ab 500,00 €.

Tierschützer aller Organisationen, insbesondere der auch hier zuständige Landestierschutzverband NRW, protestieren gegen diesen gewerblichen Welpenhandel und dies mit gutem Grund. Es gibt genügend Züchter in Deutschland, von denen jeglicher Hund auch als Welpen gekauft werden kann – diese Tiere werden von privaten Züchtern liebevoll und mit viel Aufwand einzeln oder in kleinen Würfen großgezogen, medizinisch versorgt und gepflegt. Allerdings kosten diese Tiere wegen des ganz erheblichen Aufwands bei Rassehunden oftmals 1.500,00 € oder noch mehr. Genau diese engmaschige Pflege und Versorgung kann und will ein gewerblicher Händler nicht leisten, zum einen ist er personell überhaupt nicht dafür ausgerichtet und des weiteren ist es ihm viel zu teuer, seine Gewinnmarge würde so drastisch geschmälert. Auch die Behauptung der gewerblichen Tierhändler, sie würden von deutschen privaten Züchtern kaufen, ist mit großer Skepsis zu betrachten. Es ist allseits bekannt, dass Tierhändler billig Tiere aus dem Osten Europas die unter erbärmlichen Umständen aufwachsen nach Deutschland transportieren lassen, wobei schon auf diesem Weg viele Tiere leiden und verenden! Die überlebenden Tiere werden dann mit großem Gewinn veräußert, wobei oftmals noch eben wegen der mangelnden Fürsorge und ärztlichen Versorgung diese Tiere später beim Käufer leiden oder sogar versterben. Diese Tiertransporte erfolgen oftmals illegal unter Umgehung der für Tiertransporte in der EU geltenden EU-Richtlinien.

Da Tiere aber keine „Waschmaschinen“ sind und nach dem Gesetz als Mitgeschöpfe betrachtet werden, gelten für sie zwar die zivilrechtlichen Regelungen des Kauf- und Sachenrechts, aber die Politik, Verbände und Bürger sollten es auf juristische Auseinandersetzungen gar nicht erst ankommen lassen, sondern vom privaten Züchter erwerben – die entsprechenden Züchter kann man sich von den örtlich ansässigen Tierschutzvereinen oder vom Landestierschutzverband NRW oder auch vom VDH, ansässig in Dortmund nennen lassen.

Der gewerbliche Hundehandel ist zwar nicht gesetzlich verboten, führt aber eben leider zu häufigen gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Käufer und Händler, weil eben kranke Tiere veräußert werden und letztlich Geschäfte auf dem Rücken der Tiere gemacht werden, was unterbunden werden sollte. Des Weiteren fördert der Käufer bedenkliche Machenschaften im Rahmen des Ankaufs und Transports von Welpen in die jeweiligen Geschäfte. Die zuständigen Veterinärämter müssten, um wirklich diesen Welpenhandel seriös

zu überwachen und auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen hin zu untersuchen, dies engmaschig, praktisch alle 2 bis 3 Tage und bei jeder Anlieferung von neuen Hunden kontrollieren, was personell und sächlich überhaupt nicht möglich ist. Aus diesem Grunde setzen sich alle Tierschutzverbände dafür ein, dass eine gesetzliche Regelung verabschiedet wird, die den gewerblichen Welpenhandel untersagt. Erste Kontakte des Landestierschutzverbandes mit dem zuständigen Landesminister Herrn Johannes Remmel wurden bereits geknüpft, wobei die Frage, ob dies landesrechtlich oder nur bundesrechtlich geregelt werden kann, noch nicht geklärt ist – bis zum Erlass einer entsprechenden gesetzlichen Regelung, wäre es zum Wohl der Tiere angebracht, nicht vom gewerblichen Händler Welpen zu erwerben sondern nur vom privaten Züchter. Weiterhin befinden sich auch in den örtlichen Tierheimen viele schöne und auch junge Hunde aller Rassen, die ebenfalls von den Pflegern dort medizinisch behandelt und versorgt wurden, die günstig gegen Leistung einer Vermittlungsgebühr vom Bürger abgeholt werden können.

Dortmund, den 4.01.2012

Fiesel - Ruhr - Nachrichten Tierseite

Reitbeteiligung - Tierhaltung auf Zeit

Da der Pferdesport auf der einen Seite gerade auch unter jungen Menschen immer beliebter wird, andererseits aber auch ein sehr teures Hobby darstellt, hat sich in der Vergangenheit ein System der „Reitbeteiligung“ zwischen Pferdehaltern und Reitfreunden, die sich ein eigenes Tier nicht leisten können, entwickelt.

Der Eigentümer eines Pferdes schließt mit der interessierten Person einen Vertrag „sui generis“, also eigener Art dahingehend, dass gegen Zahlung eines monatlichen Entgelts das Pferd von dem Dritten geritten werden darf. Oftmals regeln die Vertragsparteien auch weitere Modalitäten, z. B. an welchen Tagen und wie lange das Pferd vom Dritten ausgeritten werden darf und ob auch weitere Arbeiten, wie Säuberung des Stalls, Fütterung des Tieres pp. übernommen werden.

Da die Vertragsbeteiligten oftmals befreundet sind und sich gut kennen und verstehen, macht man sich häufig über weitere auftretende Schwierigkeiten und Probleme keine Gedanken, so dass auch keine weiteren Regelungen schriftlich getroffen werden.

Was geschieht aber, wenn es bei Ausübung der Reitbeteiligung zu Schäden bzw. Verletzungen der reitbeteiligten Personen kommt? Einen derartigen Fall musste in zweiter Instanz das OLG Nürnberg (Az. 8 U 510/11) kürzlich entscheiden. Beim Absteigen nach einem Ausritt erschrak das betreffende Pferd aufgrund eines Geräusches und sprang zur Seite, direkt auf den Fuß der Frau, die das Pferd im Rahmen einer Reitbeteiligung ausgeritten hatte. Für die hierdurch erlittene Fraktur forderte die Reiterin von der Pferdeeigentümerin 3.000,00 € Schadensersatz und 4.000,00 € Schmerzensgeld und berief sich auf die Regelung des § 833 BGB, wonach der Tierhalter für alle Schäden einzustehen habe, die durch sein Pferd entstanden sind.

Das Gericht führte aus, dass grundsätzlich natürlich diese Schadensersatzregelung gilt, wies aber im aktuellen Fall die Schadensersatzansprüche zurück. Maßgeblich war das Argument,

dass die Klägerin, wie eine Tierhalterin, während der Nutzungszeit unumschränkte Einflussmöglichkeiten auf das Pferd hatte. Während der Durchführung der Reitbeteiligung also wertete das OLG das vertragliche Verhältnis zwischen den beteiligten Personen so, dass der Tierhalter im Falle von Schäden durch das Tier gegenüber der ausreitenden Person nicht haften solle, zumindest dann wenn es sich hierbei um eine volljährige Person handelt. Das Gericht wertete die Auswirkungen einer Reitbeteiligung wie eine „Tierhaltung auf Zeit“, so dass also für diesen betreffenden Zeitraum die Inhaberin der Reitbeteiligung das Risiko von Eigenschäden durch das Tier selbst tragen muss. Dies ist nicht dem Fall vergleichbar, wenn das Pferd auch im Rahmen einer Reitbeteiligung Schäden gegenüber Dritten, also z. B. Passanten oder sonstigen Reitern verursacht. Hier dürfte grundsätzlich die von jedem Reiter abzuschließende Reitversicherung haften, so nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.